
S 2 RA 241/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Thüringen
Sozialgericht	Thüringer Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Der VEB Werkzeugmaschinenfabrik Zeulenroda wurde am 22. Juni 1990 aus dem Register der Volkseigenen Wirtschaft gelöscht. Ein Kläger der am 30. Juni 1990 bei dem Nachfolgebetrieb (Werkzeugmaschinen GmbH Zeulenroda) beschäftigt war, erfüllt nicht die betriebliche Voraussetzung nach § 1 ZAVO-techInt i.V.m. § 1 Abs. 2 der 2. DB z. ZAVO-techInt.
Normenkette	-
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 2 RA 241/04
Datum	14.09.2004
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 6 RA 1001/04
Datum	25.04.2005
3. Instanz	
Datum	-

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Altenburg vom 14. September 2004 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte als Versorgungsträger für

die Zusatzversorgungssysteme der Anlage 1 Nr. 1 bis 26 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) nach § 8 AAÜG die Beschäftigungszeiten vom 1. September 1971 bis zum 30. Juni 1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem und die in diesen Zeiten tatsächlich erzielten Arbeitsentgelte festzustellen hat.

Der 1943 geborene Kläger schloss sein Fernstudium in der Fachrichtung Technologie des Maschinenbaus an der Ingenieurschule für Maschinenbau L. am 14. September 1971 als Ingenieur ab. Bereits seit 1969 bis Januar 1972 war er im VEB Chemieanlagenbau- und Montagekombinat L., Betrieb Industriemontagen M., zunächst als Schlosser und ab dem 15. Dezember 1971 als Operativtechnologe tätig. Vom 1. Februar 1972 bis zum 26. April 1974 arbeitete er als Betriebsmitteltechnologe und Gruppenleiter für Fertigungskontrolle im VEB Spinnereimaschinenbau K. Vom 1. Mai 1974 bis zum 30. Mai 1975 war er Mitarbeiter der Gruppe für wissenschaftliche Arbeitsorganisation bei dem VEB Werkzeugmaschinenfabrik Union K. Vom 1. Juni 1975 bis zum 30. Dezember 1980 arbeitete er als Technologe im VEB Montagewerk L., Betrieb des VEB Kombinars Kraftwerksanlagenbau, Außenstelle K. Seit dem 14. Januar 1981, mit Ausnahme der Zeit vom 1. Februar 1982 bis zum 31. März 1982, war der Kläger als Objektingenieur im VEB Werkzeugmaschinenfabrik Z. tätig. Laut Register der volkseigenen Wirtschaften des Bezirkes G. beendete dieser Betrieb am 21. Juni 1990 seine Rechtsfähigkeit und wurde gemäß § 7 der Umwandlungsverordnung vom 1. März 1990 (GBl. I Nr. 14) am 22. Juni 1990 von Amts wegen gelöst. Als Rechtsnachfolger wurde die Werkzeugmaschinen GmbH Z. eingetragen. Der Kläger war bis zum 30. Juni 1990 und darüber hinaus dort beschäftigt.

Eine Versorgungszusage erhielt er vor Schließung der Versorgungssysteme nicht. Vom 1. Dezember 1988 bis zum 30. Juni 1990 zahlte er Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR).

Im Januar 2001 beantragte der Kläger die Überführung von Zusatzversicherungsanwartschaften bei der Beklagten.

Mit Bescheid vom 27. August 2003 lehnte diese die Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem ab. Der VEB Werkzeugmaschinenfabrik Z. sei bereits vor dem 30. Juni 1990 privatisiert worden. Er sei damit nicht mehr im Geltungsbereich der Zusatzversorgung der technischen Intelligenz tätig gewesen. Der Widerspruch des Klägers blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 8. Januar 2004).

Im Klageverfahren hat der Kläger ausgeführt, ein Abstellen auf den Stichtag des 30. Juni 1990 lasse sich dem Gesetz nicht entnehmen.

Mit Urteil vom 14. September 2004 hat das Sozialgericht Altenburg die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Kläger sei am 30. Juni 1990 nicht mehr in einem volkseigenen Produktionsbetrieb, sondern bei der Werkzeugmaschinenbau GmbH Z. beschäftigt gewesen. Die VEB

Werkzeugmaschinenfabrik Z. sei mit der Eintragung der GmbH am 22. Juni 1990 nach Â§ 7 der Verordnung zur Umwandlung von volkseigenen Kombinaten, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften vom 1. MÃ¤rz 1990 (GBl. I Seite 107, im Folgenden: UmwandlungsVO) erloschen. Da es fÃ¼r die Feststellung eines fiktiven Anspruchs auf die Erteilung einer Versorgungszusage nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auf die Sachlage am 30. Juni 1990 ankomme, kÃ¶nne die Umwandlung nicht auÃer Betracht gelassen werden. Bei der Werkzeugmaschinenfabrik GmbH Z. habe sich auch nicht um einen gleich gestellten Betrieb gehandelt.

Mit seiner Berufung vertritt der KlÃ¤ger die Ansicht, die eigentliche Privatisierung sei mit Kaufvertrag vom 9. Dezember 1993 zwischen der ehemaligen Treuhand und der Firma "D. W. W." in Kraft getreten. Im Ãbrigen sei der nach der UmwandlungsVO "umgewandelte" Betrieb Rechtsnachfolger des VEB Werkzeugmaschinenfabrik Z. Die BeschÃ¤ftigungszeit bei den anderen Betrieben in den Jahren 1971 bis 1981 sei bei der Beurteilung nicht berÃ¼cksichtigt worden.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃÃ,

das Urteil des Sozialgerichts Altenburg vom 14. September 2004 sowie den Bescheid der Beklagten vom 27. August 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. Januar 2004 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen die BeschÃ¤ftigungszeit vom 1. September 1971 bis zum 30. Juni 1990 als Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 (zusÃ¤tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz) nach Anlage 1 zum Anspruchs- und AnwartschaftsberÃ¼hrungsgesetz (AAÃG) und die in dieser Zeit erzielten Entgelte festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung verweist sie darauf, dass der KlÃ¤ger am 30. Juni 1990 weder in einem volkseigenen Produktionsbetrieb noch in einem gleich gestellten Betrieb beschÃ¤ftigt war und daher die Voraussetzungen fÃ¼r eine Einbeziehung in die zusÃ¤tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz nicht gegeben sind.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der Prozess- und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, der Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Der Senat konnte in Abwesenheit des KlÃ¤gers entscheiden, weil dieser mit der Ladung nach [Â§ 110 Abs. 1 Satz 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) auf diese MÃ¶glichkeit hingewiesen wurde.

Der Klager hat keinen Anspruch darauf, dass die Beklagte die Beschaftigungszeit vom 1. September 1971 bis zum 30. Juni 1990 als Zeit der Zugehorigkeit zum Zusatzversorgungssystem der zusatzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz einschlielich der in diesem Zeitraum nachgewiesenen tatsachlich erzielten Arbeitsentgelte feststellt. Das AAG ist auf ihn nicht anwendbar.

Nach  1 Abs. 1 Satz 1 AAG gilt das Gesetz fur Ansprache und Anwartschaften, die auf Grund der Zugehorigkeit zu Zusatz- und Sonderversorgungssystemen (Versorgungssysteme) im Beitrittsgebiet erworben worden sind und beim Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. August 1991 bestanden haben. Nach  1 Abs. 1 Satz 2 AAG gilt, war ein Verlust der Versorgungsanwartschaften deswegen eingetreten, weil die Regelungen des Versorgungssystems ihn bei einem Ausscheiden vor dem Leistungsfall vorsahen, dieser Verlust als nicht eingetreten.

Der Klager erfullt nach dem Wortlaut der Vorschrift beide Voraussetzungen nicht. Er war am 1. August 1991, dem Datum des Inkrafttretens des AAG, nicht Inhaber einer Versorgungsanwartschaft. Eine Einzelfallentscheidung, durch die ihm eine Versorgungsanwartschaft zuerkannt worden war liegt nicht vor. Er hat weder eine positive Statusentscheidung der Beklagten erlangt, noch hatte er eine frhere Versorgungszusage in Form eines nach [Art. 19 Satz 1](#) des Einigungsvertrages (EV) bindend gebliebenen Verwaltungsakts. Der Klager war auch nicht auf Grund eines Einzelvertrags oder einer spateren Rehabilitationsentscheidung in das Versorgungssystem der zusatzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz einbezogen worden. Auch der Tatbestand des  1 Abs. 1 Satz 2 AAG ist nicht erfullt. Ein Anwendungsfall einer gesetzlich fingierten Anwartschaft ist nicht schon dann gegeben, wenn ein Arbeitnehmer aufgrund einer Beschaftigung in der DDR zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem 30. Juni 1990 die materiell-rechtlichen Voraussetzungen fur eine Einbeziehung erfullt hatte, sondern der Betroffene muss nach den Regeln des Versorgungssystems tatsachlich einbezogen worden und nach erfolgter Einbeziehung spater ausgeschieden sein (Bundessozialgericht (BSG) vom 29. Juli 2004 â Az.: [B 4 RA 12/04 R](#), nach juris). Nach  3 Abs. 5 der Zweiten Durchfuhrungsbestimmung zur Verordnung ber die zusatzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 24. Mai 1951 (nachfolgend: 2. DB z. ZAVO-techInt, GBl. Nr. 62, S. 487) erfolgte die Erteilung einer Versorgungszusage ausschlielich durch Aushandigung eines "Dokuments ber die zusatzliche Altersversorgung". Ein solches Dokument (Versicherungsurkunde) ist dem Klager nicht ausgehandigt worden. Mangels vorheriger Einbeziehung konnte der Klager daher nicht aus einem Versorgungssystem in diesem Sinne ausscheiden (vgl. BSG, a.a.O.).

Der Klager war am 1. August 1991 auch nicht Inhaber einer fingierten Versorgungsanwartschaft, wie sie sich aus der vom 4. Senat des Bundessozialgerichts vorgenommenen erweiternden verfassungskonformen Auslegung des  1 Abs. 1 AAG herleitet.

Danach ist bei Personen, die am 30. Juni 1990 nicht in einem Versorgungssystem

einbezogen waren und die nachfolgend auch nicht aufgrund originären Bundesrechts (z. B. [Art. 17 EV](#)) einbezogen wurden, zu prüfen, ob sie aus der Sicht des am 1. August 1991 gültigen Bundesrechts nach den am 30. Juni 1990 gegebenen Umständen einen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt hätten (BSG vom 9. April 2002 â Az.: [B 4 RA 31/01 R](#), Az.: [B 4 RA 41/01](#), Az.: [B 4 RA 3/02 R](#), BSG vom 10. April 2002 â Az.: [B 4 RA 34/01 R](#), Az.: [B 4 RA 10/02 R](#), nach juris).

Der Kläger hat am 1. August 1991 die Voraussetzungen für die Einbeziehung in die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17. August 1950 (ZAVO-technInt GBl. Nr. 93 S. 844) nicht erfüllt.

Dies ist nur dann der Fall, wenn nach Â§ 1 ZAVO-technInt i. V. m. Â§ 1 Abs. 1 der 2. DB z. ZAVO-technInt drei Voraussetzungen erfüllt sind: Der "Versorgungsberechtigte" muss am 30. Juni 1990 eine bestimmte Berufsbezeichnung (persönlichen Voraussetzung) und eine der Berufsbezeichnung entsprechende Tätigkeit verrichtet haben (sachliche Voraussetzung). Die Tätigkeit oder Beschäftigung muss am 30. Juni 1990 bei einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens verrichtet worden sein (betriebliche Voraussetzung â BSG vom 18. Juni 2003 â Az.: [B 4 RA 1/03 R](#); ebenso z.B.: BSG vom 9. April 2002 â Az.: [B 4 RA 32/01 R](#) und vom 10. April 2002 â Az.: [B 4 RA 10/02 R](#) oder vom 18. Juni 2003 â Az.: [B 4 RA 50/02 R](#)).

Es kann hier dahinstehen, ob der Kläger die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt hat. Es fehlt jedenfalls an der betrieblichen Voraussetzung. Der Kläger war am 30. Juni 1990 nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens, sondern in einer GmbH beschäftigt. Ein Betrieb dieser Rechtsform unterliegt nicht dem Anwendungsbereich des Â§ 1 Abs. 1 der 2. DB z. ZAVO-technInt (vgl. BSG vom 29. Juli 2004 â Az.: [B 4 RA 12/04 R](#), nach juris). Entscheidend ist die Eintragung im Register der volkseigenen Wirtschaft des Bezirkes G. Nach Â§ 7 der UmwandlungsVO wird die Umwandlung mit der Eintragung der GmbH bzw. AG in das Register wirksam. Mit der Eintragung wird die GmbH bzw. AG Rechtsnachfolger des umgewandelten Betriebes. Der vor der Umwandlung bestehende Betrieb ist damit erloschen. Das Erlöschen des bestehenden Betriebes ist von Amts wegen in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

Entgegen der Auffassung des Klägers kommt es nicht darauf an, ob der nach der UmwandlungsVO umgewandelte Betrieb, die Werkzeugmaschinen GmbH Z., wie im Registerauszug vermerkt, Rechtsnachfolger des vorhergehenden VEB geworden ist. Der mit einer solchen Rechtsnachfolge verbundene Übergang u.a. aller Rechte und Pflichten aus bestehenden Arbeitsverhältnissen kann niemals Ansprüche beziehungsweise Anwartschaften aus dem Zusatzversorgungssystem betroffen haben. Hierbei handelte es sich nicht um einen arbeitsrechtlichen Anspruch, den der Betrieb zu erfüllen hatte. Anspruchsverpflichteter konnte nur der Versorgungsträger sein (vgl. BSG vom 29. Juli 2004 â Az.: [B 4 RA 12/04 R](#)).

